



**Marktgemeindeamt Frastanz**

Zl. 810-4/99

Im Antwortschreiben obige Zahl anführen

6820 Frastanz, den 14. Mai 1999

Vorarlberg – Telefon 0 55 22 / 51 5 34-0  
Telefax 0 55 22 / 51 5 34-6

Sachbearbeiter:

Durchwahl:

## **VERORDNUNG**

### **der Marktgemeinde Frastanz über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1997 wird verordnet:

#### **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Beiträge und Gebühren**

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Wassergrundgebühren

#### **2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge**

##### **§ 2 Allgemeines**

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.

- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- 4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

### **§ 3 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt ATS 495,-- incl. 10 % MWst. pro Bewertungseinheit.

### **§ 4 Wasseranschlussbeitrag**

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- 2) Die Bewertungseinheit beträgt 27 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke und Anlagen.
- 3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- 5) Bei landwirtschaftlichen Anwesen wird für das Wohngebäude der Wasseranschlussbeitrag wie vorstehend berechnet, für die landwirtschaftlichen Betriebsgebäudeteile wird ein fünftel der Geschossfläche für die Berechnung herangezogen.
- 6) Wenn bei einem Gebäude (Betriebsstätte des Handels, des Gewerbes und der Industrie) die verbrauchte Wassermenge pro m<sup>2</sup> der Geschossfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich verbrauchten Wassermenge pro m<sup>2</sup> der Geschossfläche beträgt, ist die Teileinheit nach Abs. 2 um ein Viertel, wenn die verbrauchte Wassermenge weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn sie weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.

- 7) Für Schulen, Kirchen und sonstige öffentliche Einrichtungen kann der Gemeindevorstand einen angemessenen Wasseranschlussbeitrag festsetzen.
- 8) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes.

### **§ 5 Ergänzungsbeitrag**

- 1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

### **§ 6 Wiederaufbau**

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren**

### **§ 7 Bemessung**

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 7 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- 3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 kann bei der Gebührenberechnung eine Mindestwassermenge veranschlagt werden.

- 4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges und wird in drei Raten und einer Endabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- 5) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.
- 6) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
  - a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.4. und 31.10. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
  - b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.
- 7) Jedem Landwirt wird pro Stück Großvieh und Monat 1 m<sup>3</sup> Wasser nicht berechnet. Grundlage für die Berechnung bildet die jährliche Viehzählung.
- 8) Die von der Wasseruhr angezeigte Menge gilt, unabhängig, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenützt (z.B. durch mangelnde Dichtheit der Rohre, offene Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Wasseruhr) verloren gegangen ist, stets als zahlungspflichtig verbraucht.
- 9) Für Bauwasser wird eine Pauschale von 75 m<sup>3</sup> zu den jeweiligen Wasserbezugsgebühren verrechnet. Diese Pauschale gilt für 1 Jahr und wird für jedes weitere Jahr bis zum Einbau eines Wasserzählers bzw. Bezug des Objektes neu berechnet.

## § 8

### Gebührensschuldner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, ausser es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtniesser und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.

## **§ 9 Abrechnung, Vorauszahlung**

- 1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 Abs.6 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ablesen des Wasserzählers und im Falle der Festsetzung gemäß § 7 Abs.6, jeweils am 30. April des Jahres.
- 3) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 15. August, 15. November und 15. Februar des Jahres.
- 4) Gemäß Abs. 3 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.

## **§ 10 Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt ATS 8,40 incl. 10 % MWst. pro m<sup>3</sup>.

## **4. Abschnitt Wassergrundgebühren**

### **§ 11**

- 1) Jeder zum Wasserbezug Verpflichtete, ob er in seiner Wohnung oder Betriebsstätte Wasser bezieht oder nicht, sowie jeder Eigentümer von Gebäuden, Grundstücken, Betrieben oder Anlagen (Abnehmer), der Wasser bezieht, hat für sich und seine Mieter eine Wassergrundgebühr zu entrichten.
- 2) Die Wassergrundgebühr beträgt monatlich ATS 63,-- incl. 10 % MWst.
- 3) Ändert sich der Österreichische Verbraucherpreisindex 1996 (Jänner 1999 = 102,4) um mehr als 5 %, wird im gleichen Prozentsatz die Wassergrundgebühr erhöht oder erniedrigt.
- 4) Wenn die Wohnung eines Haushaltes oder eine Betriebsstätte leersteht, ist die Wassergrundgebühr vom Eigentümer zu entrichten.

- 5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wassergrundgebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluß an die Wasserleitung betriebsfertig (Einbau der Wasseruhr) hergestellt ist.
- 6) Die Bestimmungen des § 8 gelten sinngemäß.

## 5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

### § 12 Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 zu berechnen:

### § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Frastanz vom 27. September 1989 ausser Kraft.



Der Bürgermeister:

(Ludescher)

An der Amtstafel angeschlagen: 17.05.1999  
Von der Amtstafel abgenommen: 23.06.1999